

Gemeinde: Bergtheim
Kreis: Würzburg

10.09.2025



2. Änderung des Bebauungsplanes „Wohnhof Herold“ mit integriertem Grünordnungsplan

Entwurf

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Ingenieure | Architekten | Stadtplaner



Ber22-0002

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Grundlagenermittlung	4
2.1	Beschreibung des Bestandes	4
2.2	Schutzgebiete/Biotope	6
2.3	Artenschutzkartierung	6
2.4	Vorbelastungen	7
2.5	Wirkungen des Vorhabens	7
2.5.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	7
2.5.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	8
2.5.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	8
3.	Verfahrenshinweise saP	8
4.	Prüfungsablauf saP	10
4.1	1. Schritt: Relevanzprüfung	10
4.2	2. Schritt: Bestandserfassung am Eingriffsort	12
4.3	3. Schritt: Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)	17
4.3.1	Prüfungsinhalt	17
4.3.2	Datengrundlagen	17
4.3.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	<u>1748</u>
4.3.4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	<u>1748</u>
4.4	4. Schritt: Ausnahmeprüfung	<u>2024</u>
5.	Maßnahmen	<u>2024</u>
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	<u>2024</u>
5.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)	<u>2122</u>
5.3	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS- Maßnahmen)	<u>2122</u>
5.4	Monitoring	<u>2122</u>
6.	Zusammenfassung	<u>2223</u>
	Abbildungsverzeichnis	<u>2324</u>
	Anlage	<u>2425</u>

1. Einleitung

Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Bergtheim befindet sich im Landkreis Würzburg des Regierungsbezirkes Unterfranken, ca. 16 km nordöstlich des Regionalzentrums Würzburg. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Wohnhof Herold“ befindet sich im Nordosten Bergtheims, zwischen der Friedhofstraße und der Industriestraße.

Etwa 100 m östlich verlaufen die Bahngleise der Linie Bamberg-Würzburg.

Für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Wohnhof Herold“ hat die Gemeinde Bergtheim die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen, um innerörtlich neuen Wohnraum durch Nachverdichtung zu schaffen und gleichzeitig eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bergtheim ist die überplante Fläche als Mischgebiet, Gewerbliche Baufläche und Gemischte Baufläche dargestellt. Die Flächen werden bereits zu Wohnzwecken sowie als Lager- und Betriebsflächen zu gewerblichen Zwecken genutzt. Die notwendige Änderung des Flächennutzungsplanes wird seitens der Gemeinde Bergtheim in einem eigenständigen Verfahren vor Rechtskraft des Bebauungsplanes bewirkt, um die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 bzw. Abs. 3 BauGB zu gewährleisten.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Des Weiteren ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-,

Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören.

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer streng geschützten Art, so liegt eine erhebliche Störung vor. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen dürfen nicht aus der Natur entnommen werden sowie sie oder ihre Standorte nicht beschädigt oder zerstört werden dürfen.

Die Unterlagen dienen der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des speziellen Artenschutzrechts nach § 44 BNatSchG. Dabei werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, ermittelt und dargestellt. Des Weiteren werden die nicht gemeinschaftsrechtlichen, aber gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützten Arten geprüft.



Abbildung 1: Topographische Übersichtskarte TOP 50 mit Geltungsbereich (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2023: BayernAtlas, abgerufen am 12.06.2023 unter: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>, bearbeitet: Auktor Ingenieur GmbH am 12.06.2023)

2. Grundlagenermittlung

2.1 Beschreibung des Bestandes

Das Plangebiet für das allgemeine Wohngebiet „Wohnhof Herold“ liegt an einem leichten Südhang am nordöstlichen Ortsrand. Der Hauptanschluss erfolgt über das vorhandene Straßennetz, hier die Industriestraße und die Friedhofstraße, die sich östlich und westlich vom Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Wohnhof Herold“ befinden. Nördlich grenzt der Bauhof der Gemeinde Bergtheim sowie zwei Wohnhäuser an. Im Westen liegt der Friedhof mit angrenzender Wohnbebauung, die auch südlich des Plangebietes vorhanden ist. Östlich befinden sich ein weiteres Wohnhaus sowie ungenutzte Gewerbeflächen, an die sich im weiteren Verlauf die Bahnlinie angliedert.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich folgende Strukturen:

- Wohnbebauung mit Gartenstrukturen
- Erschließungsflächen (asphaltiert und gepflastert)
- Lager- und Betriebshofflächen (asphaltiert und befahren)



Abbildung 2: vorh. Wohnbebauung Industriestraße (1), Industriestraße und Betriebsgelände mit Blick auf Bauhof (2), vorh. Wohnbebauung Friedhofstraße (3), Gartengrundstück Friedhofstraße (4), Betriebsgelände asphaltiert (5), vorh. Wohnbebauung Industriestraße (6) (Quelle: Auktor Ingenieur GmbH, 06.02.2023 und 20.06.2023)

Im Prüfradius von 500 m und 1000 m um den Geltungsbereich sind gemäß LfU auf den TK-Blattschnitten 6026 Werneck und 6126 Dettelbach (Grenze der Kartenblattschnitte liegt knapp südlich des Geltungsbereiches) folgende Arten kartiert:

- Feldhamster - Rote Liste Bayern: vom Aussterben bedroht
- Zwergfledermaus
- Großes Mausohr
- Wiesenweihe - Rote Liste Bayern: Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
- Kiebitz - Rote Liste Bayern: stark gefährdet
- Schleiereule - Rote Liste Bayern: gefährdet

2.4 Vorbelastungen

Folgende Vorbelastungen sind im Eingriffsbereich gegeben durch:

- Nahezu vollständige Versiegelung, wenig Grünstrukturen
- Bereits bestehende Nutzung als Wohnfläche
- Lärm durch betriebliche Nutzungen (Bauhof, Bauunternehmen)
- Vorhandene Straßen
- Nähe zur Bahnlinie

2.5 Wirkungen des Vorhabens

2.5.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Aufgrund der Baumaßnahmen werden Flächen temporär für Baueinrichtung und Lagerung der Baumaterialien benötigt. Hierfür können vorrangig die bereits versiegelten Flächen innerhalb des Plangebietes verwendet werden, wodurch keine erhebliche Veränderung stattfindet. Durch die geplante Erschließung und Bebauung wird jedoch auch eine Gartenfläche zerstört und Vegetation entfernt. Außerdem müssen für die spätere Bebauung vorhandene Gebäude abgerissen und entfernt werden. Abgrabungen/Aufschüttungen, Bodenverdichtung und Versiegelung finden baubedingt statt und führen zur Beeinträchtigung von potenziellem Lebensraum potenziell vorkommender und europäisch geschützter Arten. Aufgrund der Bauarbeiten kann es zur Verletzung und Tötung dieser Arten kommen.

Lärmimmissionen, Erschütterungen, Optische Störungen

Erhöhte Immissionen wie Abgase, Lärm, Staub und Erschütterungen können während der Bauphase auftreten. Baubedingte Vergrämungswirkungen auf störungsempfindliche Tierarten sind nicht auszuschließen. Durch die bestehenden Vorbelastungen sind bereits Beeinträchtigungen vorhanden, sodass eine erheblich erhöhte Beeinträchtigung durch das Vorhaben mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ausgelöst wird.

2.5.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Dauerhafter Flächenverlust durch Versiegelung oder Nutzungsänderung mit möglichen Auswirkungen auf Fauna, Flora und weitere Schutzgüter ist unter den anlagenbedingten Auswirkungen zu nennen.

Da eine Entsiegelung innerhalb des Plangebietes entstehen kann, ist der Lebensraumverlust an Ort und Stelle flächig ausgleichbar. Entsprechend festgesetzte Grünflächen schützen und erhalten die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Zu den Zerschneidungs- und Barrierewirkungen zählen auch nachhaltige Veränderungen des Landschaftsbildes, die durch das Vorhaben auftreten werden. Dies bedingt jedoch nicht zwangsläufig negative Auswirkungen auf die Fauna. Da es sich um einen innerörtlichen Bereich handelt, entstehen keine zusätzlichen Barrieren oder Zerschneidungseffekte.

Spiegelung, Reflexion

Spiegelnde und reflektierende Materialien können Vögel in ihrer Orientierung beeinträchtigen. Photovoltaikanlagen, die auf den Dachflächen geplant sind, führen vorwiegend bei Wasservögeln zu der Illusion, es mit einer Wasserfläche zu tun zu haben. Vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien sind sie -wie bereits bestehend- auf der Dachfläche zulässig. Die Verwendung sonstiger spiegelnder und reflektierender Materialien ist nicht zulässig.

2.5.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Lärmimmissionen, Erschütterungen, Optische Störungen

Durch die Nachverdichtung können unmittelbar benachbart lebende oder vorbeiwandernde Arten gestört werden. Eine nächtliche Beleuchtung kann sich beispielsweise negativ auf den Tag-Nacht-Rhythmus mancher Tiere auswirken.

Erhebliche Lärmimmissionen oder Erschütterungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

3. Verfahrenshinweise saP

Als Grundlage für die fachliche Beurteilung des Vorhabens wurde die Arbeitshilfe des LfU herangezogen. Diese stellt neben allgemeinen Verfahrenshinweisen vor allem Informationen zur Ökologie der Arten, u.a. auch Angaben zur Verbreitung auf Grundlage der Datenbanken aus der Artenschutzkartierung, Biotopkartierung und dem Botanischen Informationsknoten Bayern zur Verfügung. Ferner wurde die Möglichkeit der gezielten Datenbankabfrage der Artnachweise im TK 25-Blatt 6026 Werneck und 6126 Dettelbach genutzt.

Die Prüfung, ob einem Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG, insbesondere die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, entgegenstehen, wird in Bayern als spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – saP – bezeichnet.

Diese erfordert eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der von dem Vorhaben betroffenen Tierarten und ihrer Lebensräume (BVerwG, Urt. v. 9.7.2008 - 9 A 14.07. Rn. 54), um überprüfen zu können, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände erfüllt sind.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, d.h. eine konkrete Bestandsaufnahme betroffener Tierarten ist bei Bedarf gesondert durch ein Fachgutachten abzudecken. Dennoch kann das Notwendigste, im Sinne einer Prognose vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Regelungen auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden, ermittelt werden. Der spezielle artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient der zuständigen Naturschutzbehörde als Grundlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Alle notwendigen Maßnahmen, die sich aus dem speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ergeben, wie z.B. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, werden als Festsetzungen im Bebauungsplan (vgl. BayVGH, Urteil vom 30.03.2010, Az. 8 N 09.1861) verankert, um Verbindlichkeit zu erlangen. Somit wird bereits im Zuge der Bauleitplanung dafür Sorge getragen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden bzw. bereits alle Voraussetzungen für eine Ausnahme geschaffen sind.

Nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 BNatSchG werden bei der saP folgende Artengruppen betrachtet (sog. saP-relevante Arten):

- a. Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
- b. Sämtliche wildlebende Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- c. Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, d.h. Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. "Verantwortungsarten"). Die Regelung bezüglich dieser Arten ist jedoch derzeit noch nicht anwendbar, da der Bund die Arten im Rahmen einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung erst noch bestimmen muss. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

Im vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden die Artenlisten der LfU-Arbeitshilfe durchgearbeitet und die betroffenen Arten gem. Prüfablauf des LfU ermittelt.

Weitere, "nur" nach nationalem Recht aufgrund der Bundesartenschutzverordnung besonders bzw. streng geschützte Arten sind nicht Gegenstand des SarF bzw. der saP (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Sie werden aber wie die sonstigen nicht im SarF bzw. in der saP betrachteten Arten grundsätzlich im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

4. Prüfungsablauf saP

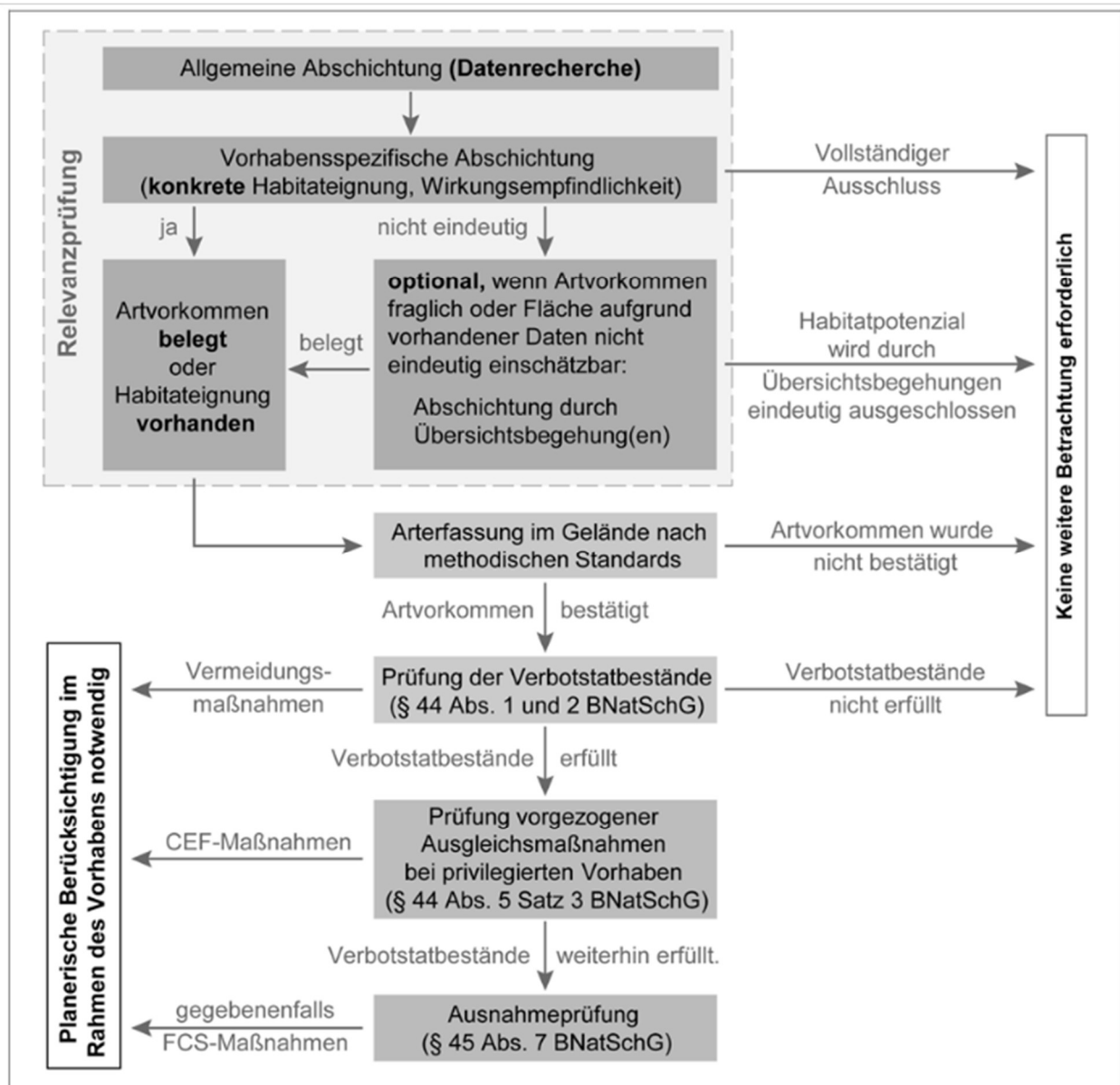


Abbildung 4: Ablaufschema saP, LfU-Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Februar 2020

4.1 1. Schritt: Relevanzprüfung

Hier wird geprüft, welche in Bayern grundsätzlich vorkommenden saP-relevanten Arten vom konkreten Vorhaben betroffen sein können. In vielen Fällen kann in diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bereits ein Großteil der Arten ausgeschieden werden.

Nur für die in diesem Fachbeitrag nicht ausgeschiedenen Arten sowie die Arten, die durch die Bestandserfassung am Eingriffsort erfasst wurden, ist dann die Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich.

Vogelarten

In Bayern kommen 386 Vogelarten (Brut- und Gastvogelarten) als wildlebende, heimische Vogelarten im Sinne des Art. 1 der VS-RL vor.

Abgeschichtet werden dürfen alle Arten, für die keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu erwarten ist, d.h. die sogenannten „Allerweltsarten“.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist auszuschließen,

- wenn die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. **Lebensstättenschutz im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG**
- wenn die Art keine Verhaltensweisen aufweist, wodurch das Risiko von Kollisionen aufgrund des Vorhabens steigt oder für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen. **Kollisionsrisiko (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG)**
- wenn grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG)**

Durch die vorliegende Planung ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, dass eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren der weitverbreiteten und häufigen Arten von dem Vorhaben betroffen sein werden. Aus oben genannten Gründen sind keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten.

Daher verbleibt eine Prüfung folgender Vogelarten:

- RL-Arten Deutschland (2008) und Bayern (2003) ohne RL-Status "0" (ausgestorben oder verschollen) und RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach BArtSchV
- Koloniebrüter
- Arten, für die Deutschland oder Bayern eine besondere Verantwortung tragen.
- Arten mit kollisionsgeneigtem Verhalten, die nicht flächendeckend verbreitet sind.

Insgesamt sind das für Bayern 167 Vogelarten (davon 145 Brutvogelarten).

Eine Abschichtung ist für die in Bayern vorkommenden geschützten 94 Arten nach Anhang IV der FFH-RL hingegen nicht möglich.

Projektspezifische Abschichtungskriterien:

Geografische Datenbankabfrage mittels LfU-Arbeitshilfe:

Hierzu wurde die Datenabfrage gem. TK 25-Blatt 6026 Werneck und 6126 Dettelbach durchgeführt. Übrig bleiben alle prüfungsrelevanten Arten, deren Vorkommensgebiet in diesem Bereich liegt.

Aufgrund der erfassten und vorhandenen Strukturen und Lebensraumtypen im Planungsgebiet, hier Verkehrsflächen, Siedlungen (und Höhlen), kann das Vorkommen einiger, der zuvor abgeschichteten Arten, mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Ob die Wirkungsempfindlichkeit der Art projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, wird für Vogelarten angenommen, die in der Roten Liste Bayerns nicht als gefährdet oder schlechter bewertet sind und einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen.

4.2 2. Schritt: Bestandserfassung am Eingriffsort

4.2.1 Potenzielles Vorkommen der abgeschichteten Arten

Die zuständigen Behörden bestimmen im Rahmen des allgemeinen Untersuchungsgrundsatzes Art und Umfang der Ermittlungen (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG), wobei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten ist.

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes kann mit hinreichender Sicherheit das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten folgender Arten(gruppen) ausgeschlossen werden, obwohl sie bei der erweiterten Auswahl nach Lebensraumtypen in der Abschichtungstabelle gelistet sind:

- Höhlenbrüter – Bäume (Gartenrotschwanz, Grauspecht, Habicht, Wendehals)
- Bodenbrütende Vogelarten (Braunkehlchen, Haubenlerche, Ortolan, Sumpfohreule)

Folgende Vogelarten sind gemäß Atlas der Brutvögel in Bayern im TK-Blatt 6026 Werneck, im Quadranten 3 nicht verbreitet: Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Haubenlerche, Kuckuck, Nachtigall, Neuntöter, Sperber, Trauerschnäpper.

Auch die ASK-Daten liefern keinen Hinweis auf deren Verbreitung innerhalb des Plangebietes.

Folgende Vogelarten sind gemäß Atlas der Brutvögel in Bayern im TK-Blatt 6126 Dettelbach, im Quadranten 1 nicht verbreitet: Neuntöter, Sperber, Trauerschnäpper.

Auch die ASK-Daten liefern keinen Hinweis auf deren Verbreitung innerhalb des Plangebietes.

Für alle in diesem Kapitel genannten Arten ist somit anzunehmen, dass sie im Plangebiet sehr wahrscheinlich nicht vorkommen bzw. keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorfinden.

Somit muss mit dem Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten folgender saP relevanter Arten im Plangebiet gerechnet werden:

Säugetiere TK 25-Blatt 6026 Werneck – nach Abschichtung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	Lebensraum Siedlungen
Plecotus auritus	Braunes Langohr		3	g	1
Myotis nattereri	Fransenfledermaus			g	2
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	1	u	1
Myotis myotis	Großes Mausohr			g	1
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus			g	1
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	3	2	u	1
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g	1

Säugetiere TK 25-Blatt 6126 Dettelbach – nach Abschichtung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	Lebensraum Siedlungen
Plecotus auritus	Braunes Langohr		3	g	1
Myotis nattereri	Fransenfledermaus			g	2
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	1	u	1
Myctalus noctula	Großer Abendsegler		V	u	1
Myotis myotis	Großes Mausohr			g	1
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus			g	1
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	V		u	1
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus			u	2
Vespertilio murinus	Zweifarbflodermuus	2	D	?	1
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g	1

Vögel TK 25-Blatt 6026 Werneck – nach Abschichtung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK		Lebensraum Siedlungen
				B	R	
Passer domesticus	Haussperling	V		u		2
Passer montanus	Feldsperling	V	V	u	g	1
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	3		u		2
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3	u		1
Lanius excubitor	Raubwürger	1	1	s	u	2
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	V	u	g	1
Tyto alba	Schleiereule	3		u		1
Carduelis carduelis	Stieglitz	V		u		1

Vögel TK 25-Blatt 6126 Dettelbach – nach Abschichtung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK		Lebensraum Siedlungen
				B	R	
Passer domesticus	Haussperling	V		u		2
Passer montanus	Feldsperling	V	V	u	g	1
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3	u		1
Lanius excubitor	Raubwürger	1	1	s		2
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	V	u	g	1
Tyto alba	Schleiereule	3		u		1
Carduelis carduelis	Stieglitz	V		u		1

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeografischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)

Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen
D	Durchzügler
S	Sommervorkommen
W	Wintervorkommen

Legende Lebensraum

Lebensraum	Beschreibung
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potenzielles Vorkommen
4	Jagdhabitat

Das Plangebiet liegt nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Lurche, Fische, Libellen, Käfer, Nachtfalter, Schnecken, Muscheln und Gefäßpflanzen. Für diese Artengruppen gibt es im Untersuchungsgebiet somit keine geeigneten Habitate, d.h. Vorkommen und Betroffenheit aller saP relevanter Arten dieser Artengruppe sind sicher auszuschließen.

Für die saP-relevanten Arten der Säugetiere ohne Fledermäuse, Kriechtiere und Tagfalter gibt es nach Anwendung der Lebensraumfilter keine geeigneten Habitate, d.h. Vorkommen und Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Das Vorhaben wirkt sich für Arten, deren Nahrungs- oder Jagdhabitat innerhalb des Plangebietes liegt, sehr wahrscheinlich nur gering aus. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten oder zu einer Behinderung einer möglichen Aufwertung der betroffenen Tierarten führen. Denn innerhalb des Geltungsbereiches sind keine einzigartigen Nahrungsquellen bekannt - durch die bestehende Wohnnutzung unterscheidet sich das Nahrungsangebot nicht von der Umgebung.

4.2.2 Berücksichtigung von sonstigen Artenschutzbelangen

Da keine europäischen Schutzgebiete innerhalb oder angrenzend des Plangebietes vorhanden sind, ergeben sich in dieser Hinsicht keine weiteren Artenschutzbelange, die einen Anlass auf Erweiterung der Artenliste nach der Abschichtung erfordern.

Auch aus den ABSP-Daten ergibt sich kein Hinweis auf zusätzlich relevante Arten.

Weitere streng geschützte Arten (Nationaler Artenschutz - BArtSchV)

1) Libellen

Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitate für diese Arten auf. Das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe ist somit auszuschließen.

2) Heuschrecken

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitate vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

3) Käfer

Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitate für diese Arten auf. Das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe ist somit auszuschließen.

4) Netzflügler

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitate vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

5) Tagfalter

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitate vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

6) Nachtfalter

Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitate für diese Arten auf. Das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe ist somit auszuschließen.

7) Krebse

Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitate für diese Arten auf. Das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe ist somit auszuschließen.

8) Spinnen

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitate vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

9) Muscheln

Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitate für diese Arten auf. Das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe ist somit auszuschließen.

10) Gefäßpflanzen

Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitate für diese Arten auf. Das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe ist somit auszuschließen.

11) Flechten

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Über das Vorkommen von natürlich vorkommenden und streng geschützten Flechtenarten innerhalb des Geltungsbereiches liegen keine Nachweise vor. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Bestandserfassung der Lebensraumstrukturen gab es keinen Hinweis auf zusätzliche saP-relevante Arten. Sonst wäre die im 1. Schritt gewonnene Artenliste entsprechend ergänzt worden.

4.3 3. Schritt: Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

4.3.1 Prüfungsinhalt

Es werden geprüft:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)
- und ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

4.3.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, LKR Würzburg
- Geländebegehung Februar, Mai und Juni 2023
- Arteninformationen (Datenabfrage beim Landesamt für Umwelt)
- Artenschutzkartierung (Datenabfrage beim Landesamt für Umwelt im Februar 2023)
- Atlas der Brutvögel in Bayern
- Bundesnaturschutzgesetz
- Bundesartenschutzverordnung
- Bodenschätzungskarte
- LfU-Arbeitshilfe

4.3.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 24. März 2011 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“, die Arbeitshilfe des LfU und auf das Bundesnaturschutzgesetz in seiner derzeit gültigen Fassung.

4.3.4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.3.4.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Fledermausarten (Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Raufhautfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus)

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Bei den Geländebegehungen wurden Strukturen vorgefunden, die eventuell als Sommerquartier genutzt werden könnten. Ob die bestehende Bausubstanz (Dachstuhl) als Winterquartier geeignet ist, konnte nicht eingesehen werden. Es erfolgt teilweise ein Eingriff in die bestehende Bausubstanz, durch Abrissarbeiten, was zum Verlust von Spaltenquartieren führen könnte. Durch die Einhaltung der Bauzeitenregelung können jedoch Schädigungen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Zudem sind gleichwertige Strukturen und somit ebenso geeignete Quartiere in der näheren Umgebung vorhanden.

Für die genannten Fledermausarten ist somit ein verbleibendes Restrisiko hinsichtlich individueller Tötungen und Verletzungen über das Maß sozialadäquater Risiken hinaus nicht gänzlich ausgeschlossen, sodass vorsorglich Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sind. Bei fachgerechter Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen liegt kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Schädigungsrisiko vor.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Bei Einhaltung der Vorgaben zum Eingriff in die bestehende Bausubstanz sind keine vorhabenbedingten Tötungen oder Verletzungen zu erwarten.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Baubedingt kann es zu Störungen von Fledermäusen kommen. Durch die Einhaltung der Bauzeitenregelung können jedoch Störungen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

4.3.4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

1) Freibrüter (Haussperling, Klappergrasmücke, Raubwürger, Stieglitz)

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Im Plangebiet ist eine geringe Anzahl von Gehölzen vorhanden, die bei der geplanten Nachverdichtung entfernt wird. Dies führt zum Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Dieser Verlust ist auszugleichen, da das Gebiet als Brutplatz nicht ausgeschlossen werden kann. Die Umgebung hält zahlreiche geeignete Strukturen bereit, die sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die potenziell betroffenen Vogelarten eignen – mitunter sogar besser, da Vorbelastungen und Störungen geringer sind.

Durch die Gestaltung der neuen privaten Gärten entstehen innerhalb des Geltungsbereiches langfristig neue Strukturen, die den o.g. Arten einen geeigneten und erweiterten Lebensraum bieten.

Somit ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen auszugehen.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Bei der Rodung von Gehölzen können Nester zerstört und Jungvögel verletzt oder getötet werden. Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Störungen, die durch den Bau, die Anlage und die nachfolgende Wohnnutzung (v.a. nächtliche Beleuchtung) hervorgerufen werden, können zu einer Verdrängung störungsempfindlicher Arten führen. Es sind bereits Vorbelastungen durch die bestehenden gewerblichen Nutzungen und die Bahnlinie vorhanden. Anlagenbedingte Störungen sind somit nicht über das bisherige Maß hinaus zu erwarten. Baubedingt können temporär höhere Lärmimmissionen, Lichtreflexionen durch Baumaschinen sowie Erschütterungen auftreten. Diese gehen allerdings nicht über das übliche Maß, das Bauarbeiten naturgemäß hervorrufen, hinaus. Konfliktvermeidende Maßnahmen sind erforderlich.

2) Gebäude- und Nischenbrüter (Haussperling, Feldsperling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule)

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Bei Durchführung des Vorhabens müssen vorhandene Gebäude oder Teile davon abgerissen werden. Es erfolgt also ein Eingriff in die bestehende Bausubstanz. Dies kann zum Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Bei der Geländebegutachtung konnten viele relevante Bereiche aufgrund der bestehenden Strukturen nicht eingesehen werden. Es besteht also ein verbleibendes Restrisiko in Bezug auf individuelle Tötungen und Verletzungen der betroffenen Arten. Konfliktvermeidende Maßnahmen sind erforderlich, um das Tötungs- und Schädigungsrisiko nicht signifikant zu erhöhen.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Unter Einhaltung der Vorgaben zum Eingriff in die bestehende Bausubstanz werden keine vorhabenbedingten Tötungen oder Verletzungen erwartet.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Störungen, die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb als Wohnbaugebiet (v.a. nächtliche Beleuchtung) hervorgerufen werden, können zu einer Verdrängung störungsempfindlicher Arten führen. Da bereits Vorbelastungen durch die bestehenden gewerblichen Nutzungen und die Bahnlinie vorhanden sind, werden diese Störungen die Vorbelastungen nicht übersteigen. Der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nur temporär, da neue Gebäude errichtet werden und somit gleichwertige Strukturen in höherer Anzahl entstehen. In der Umgebung sind zudem ausreichend gleichartige Strukturen vorhanden, die sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die betroffenen Vogelarten eignen. Deshalb kann mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass keine Beeinträchtigung der lokalen Populationen entsteht.

4.4 4. Schritt: Ausnahmeprüfung

Da durch das Vorhaben, nach derzeitigem Kenntnisstand, kein Verbotstatbestand erfüllt wird, müssen die Ausnahmenvoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht geprüft werden.

5. Maßnahmen

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Baufeldbeschränkung

- Der Versiegelungsgrad ist auf das nutzungsbedingte Mindestmaß zu beschränken.
- Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
- Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs anzulegen.

Eingriff in vorhandene Bausubstanz

- Gebäudeabrisse und sonstige Eingriffe in die vorhandene Bausubstanz sind nur in den Wintermonaten oder nach Verschluss von Spalten zulässig. Vor Gebäudeabriss oder Schließung von Spalten ist eine Begutachtung durch eine fachkundige Person erforderlich, bei der eine Belegung durch Fledermäuse und gebäude- bzw. nischenbrütenden Vogelarten ausgeschlossen wird.

Erhaltung / Schutzmaßnahmen

- Beeinträchtigungen und Beschädigungen des Bestandes außerhalb des Geltungsbereiches sind zu unterlassen.

Herstellen von Vegetationsstrukturen im Plangebiet

- Begrünung der privaten Grundstücksflächen gemäß Grünordnung zur Erhöhung des Grünvolumens.

Vermeidungsmaßnahme Vögel

- Das Entfernen der vorhandenen Vegetation bzw. das Roden von Bäumen ist nur zwischen Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchszeit der betroffenen Vogelarten zulässig.
- Für das Entfernen der Vegetation oder das Roden von Bäumen zu anderen Zeiten ist eine gutachterliche Kontrolle erforderlich, die eine Belegung durch brütende Vogelarten ausschließt.

Bauliche Vermeidungsmaßnahmen

- Die Verwendung spiegelnder oder reflektierender Materialien ist unzulässig. Photovoltaikanlagen sind hiervon ausgenommen.
- Im Außenbereich sind abgeschirmte, insektenfreundliche Lampen und Leuchtkörper zu verwenden, deren Abstrahlung nach unten gerichtet ist.
- Nächtliche Baumaßnahmen sind unzulässig.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

5.3 Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)

FCS-Maßnahmen werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht benötigt.

5.4 Monitoring

Ein Monitoring kann durch die Untere Naturschutzbehörde angesetzt werden, wenn eine Erforderlichkeit erkennbar ist.

6. Zusammenfassung

Die Gemeinde Bergtheim befindet sich im Landkreis Würzburg des Regierungsbezirkes Unterfranken, ca. 16 km nordöstlich des Regionalzentrums Würzburg. Für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Wohnhof Herold“ hat die Gemeinde Bergtheim die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen, um innerörtlich neuen Wohnraum durch Nachverdichtung zu schaffen und gleichzeitig eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten.

Für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) sowie für europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Freibrüter sowie Gebäude- und Nischenbrüter) sind Maßnahmen zur Vermeidung zu ergreifen, um Gefährdungen zu vermeiden oder zu mindern. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich, sodass keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes und keine Behinderung zur Verbesserung des Erhaltungszustandes zu erwarten ist. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgte unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen. Bei konsequenter und fachgerechter Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Arten betroffen, für die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind.

Würzburg, 03.03.2025

geändert: 10.09.2025

Bearbeitung: J. Goesmann
(Dipl. – Ing. (FH) für Landschaftsarchitektur)

Prüfung: F. Weber
(B. Sc. Biowissenschaften)

Ingenieure | Architekten | Stadtplaner



Berliner Platz 9 | D-97080 Würzburg | Tel. 0931 – 79 44 - 0 | Fax 0931 – 79 44 - 30 | Mail info@r-auktor.de | Web www.r-auktor.de

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Topographische Übersichtskarte TOP 50 mit Geltungsbereich (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2023: BayernAtlas, abgerufen am 12.06.2023 unter: https://geoportal.bayern.de/bayernatlas , bearbeitet: Auktor Ingenieur GmbH am 12.06.2023).....	4
Abbildung 2: vorh. Wohnbebauung Industriestraße (1), Industriestraße und Betriebsgelände mit Blick auf Bauhof (2), vorh. Wohnbebauung Friedhofstraße (3), Gartengrundstück Friedhofstraße (4), Betriebsgelände asphaltiert (5), vorh. Wohnbebauung Industriestraße (6) (Quelle: Auktor Ingenieur GmbH, 06.02.2023 und 20.06.2023)	5
Abbildung 3: ASK-Auswertung, (Quelle: Landesamt für Umwelt vom 07.02.2023, bearbeitet: Auktor Ingenieur GmbH am 23.05.2023).....	6
Abbildung 4: Ablaufschema saP, LfU-Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Februar 2020.....	10

Anlage

Säugetiere - Fledermäuse

Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 1, 2, 3 Bayern: 2, 3

Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☒ günstig (Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus)

☒ ungünstig – unzureichend (Graues Langohr, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus)

☐ ungünstig – schlecht

Braunes Langohr

„Das Braune Langohr gilt als charakteristische Waldart und kann hier eine breite Palette von Habitaten nutzen, zu der auch Nadelholzbestände gehören können. Die Art ist aber auch in Siedlungen heimisch und jagt hier u. a. an Gehölzstrukturen in den Ortschaften. [...] Ab Anfang April werden die Sommerquartiere bezogen, welche sowohl in Gebäuden als auch in Baumhöhlen, Vogel- und Fledermauskästen zu finden sind. Innerhalb der Gebäude werden vor allem Dachböden (auch Kirchtürme) genutzt, in denen sie durch ihre Neigung, sich in Zapfenlöcher, Balkenkehlen und Spalten zu verstecken, oft schwierig zu entdecken sind. [...] Einzeltiere, z. B. einzelne Männchen, nutzen im Sommer sowohl Dachböden als auch Verstecke hinter Außenverkleidungen (Verschalungen, Fensterläden) oder Baumhöhlen und Kästen. Die Winterquartiere sind unterirdische Quartiere aller Kategorien [...]“

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6026 Werneck: 7 Funde, nächster in 2,7 km Entfernung

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6126 Dettelbach: 4 Funde, nächster in 4,1 km Entfernung

Fransenfledermaus

„Die Fransenfledermaus ist sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen anzutreffen. Für Wochenstuben und Einzelquartiere werden im Wald Baumhöhlen und ersatzweise Fledermaus- oder Vogelnistkästen gewählt, in Ortschaften siedeln Fransenfledermäuse gerne in Hohlblocksteinen von Stallungen oder Maschinenhallen, aber auch in Spalten im Gebälk von Dachböden oder Kirchtürmen. [...] Die Jagdgebiete finden sich in einem Radius von bis zu 6km um das Quartier“.

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6026 Werneck: keine Punktfunde

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6126 Dettelbach: 2 Funde, nächster in 9,3 km Entfernung

Graues Langohr

„Die Sommer- und Wochenstubenquartiere befinden sich in Ortschaften in Gebäuden und dort vor allem in geräumigen Dachstühlen. Beim Grauen Langohr handelt es sich also um eine typische Dorffledermaus, und als Bewohner von Siedlungs- und Ortsrandbereichen gilt sie als klassischer Kulturfolger. [...] Die relativ wenigen bekannten Winterquartiere sind meist unterirdisch in Kellern, Gewölben u. Ä.“

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6026 Werneck: 4 Funde, nächster in 4,1 km Entfernung

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6126 Dettelbach: 6 Funde, nächster in 4,4 km Entfernung

Großer Abendsegler

„Schwerpunktlebensräume des Abendseglers sind tiefer gelegene, gewässerreiche Lagen mit Auwäldern und anderen älteren Baumbeständen wie Laub- und Mischwäldern oder Parkanlagen, häufig auch im Siedlungsraum. Jagdhabitat ist vor allem der freie Luftraum in 15 bis 50 m Höhe, bevorzugt an Gewässern, über Wald, und je nach Nahrungsangebot auch im besiedelten Bereich in Parkanlagen oder über beleuchteten Flächen. Regelmäßig jagen Abendsegler auch deutlich höher, wie die zahlreichen unter Windenergieanlagen gefundenen Kollisionsopfer und neuere Studien an mit GPS-Sendern ausgestatteten Tieren zeigen.“

Säugetiere - Fledermäuse

Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus

Als Sommerquartiere für Wochenstuben, Männchenkolonien und Einzeltiere dienen überwiegend Baumhöhlen (meist Spechthöhlen in Laubbäumen) und ersatzweise Vogelnist- oder Fledermauskästen, aber auch Außenverkleidungen und Spalten an hohen Gebäuden und Felsspalten. Fortpflanzungsnachweise sind in Bayern allerdings selten.“ [...]

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6026 Werneck: 4 Funde, nächster in 6,6 km Entfernung

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6126 Dettelbach: 3 Funde, nächster in 4,1 km Entfernung

Großes Mausohr

„Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die strukturreiche Landschaften mit hohem Anteil geschlossener Wälder in der Umgebung als Jagdgebiete benötigen. [...] Mausohrweibchen sind sehr standorttreu; [...] Als Wochenstubenquartiere werden warme, geräumige Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden mit Plätzen ohne Zugluft und Störungen genutzt, [...] Männchen und nicht reproduzierende (jüngere) Weibchen haben ihre Sommerquartiere einzeln in Baumhöhlen, Felsspalten, Dachböden, Gebäudespalten oder Fledermauskästen. Subadulte Weibchen halten sich aber auch in den Kolonien auf. Ab Oktober werden die Winterquartiere - unterirdische Verstecke in Höhlen, Kellern, Stollen - bezogen und im April wieder verlassen. [...]“

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6026 Werneck: 5 Funde, nächster in 2,2 km Entfernung

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6126 Dettelbach: 9 Funde, nächster in 150 m Entfernung

Kleine Bartfledermaus

„Da die Bartfledermaus ihr Quartier an Gebäuden in ländlichen Gegenden und eher im Randbereich von Städten sucht, wird sie als typische "Dorffledermaus" bezeichnet. Sie ist hauptsächlich hinter Außenwandverkleidungen und Fensterläden von Wohnhäusern, Garagen und Scheunen zu finden, teilweise auch in Spalten zwischen Giebel und Dachüberstand. [...] Die bekannten Winterquartiere befinden sich ausschließlich unterirdisch in Kellern, Höhlen und Stollen, da die Tiere eine hohe Luftfeuchtigkeit und Temperaturen über Null Grad benötigen. [...]“

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6026 Werneck: 3 Funde, nächster in 4,6 km Entfernung

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6126 Dettelbach: 1 Fund in 9,6 km Entfernung

Mückenfledermaus

„Die Mückenfledermaus ist besonders in gewässer- und waldreichen Gebieten zu finden. Hierzu zählen besonders Flussauen mit Auwäldern und Parkanlagen in der Nähe von Gewässern. Auch relativ offene Kiefernwälder mit Teichketten und alte Laub- und Mischwälder werden genutzt.

Kolonien von Mückenfledermäusen wurden in Spalträumen an Gebäuden wie Fassadenverkleidungen oder hinter Fensterläden gefunden.“ [...]

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6026 Werneck: keine Punktfunde

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6126 Dettelbach: 2 Funde, nächster in 5,5 km Entfernung

Mopsfledermaus

„Sommerquartiere von Einzeltieren und Wochenstuben liegen ursprünglich in Waldgebieten und sind dort vor allem hinter abstehender Rinde von absterbenden oder toten Bäumen, seltener auch in Baumhöhlen oder -spalten zu finden. [...] Sekundäre Quartierstandorte für die Mopsfledermaus können Gebäudespalten in dörflichem Umfeld oder an Einzelgebäuden sein, wo sie hinter Holzverkleidungen, Fensterläden und überlappenden Brettern an Scheunenwänden Schutz sucht. Die Quartiere an Gebäuden werden beständiger als Baumquartiere besiedelt, d. h. einige Wochen bis mehrere Monate lang. [...] Die Jagdgebiete der Mopsfledermaus sind Wälder verschiedenen Alters und Baumartenzusammensetzung. [...] Die Winterquartiere werden meist von November bis März aufgesucht und liegen meist unterirdisch in Höhlen oder in Gewölben von Festungen, Schlössern und Burgen. [...]“

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6026 Werneck: 1 Fund in 10,5 km Entfernung

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6126 Dettelbach: keine Punktfunde

Säugetiere - Fledermäuse

Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus

Rauhautfledermaus

„Die Rauhautfledermaus ist eine Tieflandart, die bevorzugt in natürlichen Baumquartieren (ersatzweise in Flachkästen oder anderen Spaltenquartieren) in waldreicher Umgebung siedelt. In Bayern scheint dabei die Nähe zu nahrungsreichen Gewässern eine große Rolle zu spielen. Auch Jagd- und Forsthütten sowie Jagdkanzeln im Wald werden regelmäßig besiedelt.

Natürliche Wochenstubenquartiere befinden sich in Bäumen, in denen Kolonien spaltenartige Höhlungen beziehen, z. B. durch Blitzschlag entstandene Aufrisshöhlen. Ersatzweise werden auch Nistkästen oder Spaltenquartiere an Gebäuden besiedelt.“ [...]

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6026 Werneck: keine Punktfunde

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6126 Dettelbach: 5 Funde, nächster in 10,5 km Entfernung

Zweifarbfladermaus

„Die Quartieranprüche der Zweifarbfledermaus entsprechen im Westteil ihres Verbreitungsgebiets denen einer typischen Bewohnerin von Spalten an Gebäuden. Sie kommt ganzjährig in Bayern vor, auch wenn sie nur selten zu beobachten ist. [...] Als Quartiere für Männchen- wie für Weibchenkolonien dienen typischerweise senkrechte Spalten an Häusern und Scheunen, vor allem hinter Fassadenverkleidungen, überlappenden Brettern und Fensterläden.“ [...]

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6026 Werneck: keine Punktfunde

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6126 Dettelbach: 1 Fund in 5,5 km Entfernung

Zwergfledermaus

„Die Zwergfledermaus ist wohl die anpassungsfähigste unserer Fledermausarten. Sie ist sowohl in der Kulturlandschaft einschließlich der Alpen als auch in Dörfern und in Großstädten zu finden und nutzt hier unterschiedlichste Quartiere und Jagdhabitats. [...] Typische Quartiere sind Spaltenquartiere an Gebäuden. Wochenstubenquartiere befinden sich beispielsweise in Spalten an Hausgiebeln, in Rollladenkästen, hinter Verkleidungen und in Windbrettern; [...] Die Winterquartiere befinden sich z. B. in Mauerspaltten, in Ritzen zwischen Dachgebälk, hinter Fassadenverkleidungen, in Kasematten, aber auch in den Eingangsbereichen von Höhlen. [...]“

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6026 Werneck: 4 Funde, nächster in 5,6 km Entfernung

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6126 Dettelbach: 5 Funde, nächster in 490 m Entfernung

Lokale Population o.g. Arten:

Aufgrund der unzureichenden Kenntnisse zum Vorkommen der Fledermausarten innerhalb des Geltungsbereiches kann der Erhaltungszustand zum jetzigen Zeitpunkt nur wie folgt bewertet werden.

☐ hervorragend (A), ☐ gut (B), ☐ mittel – schlecht (C), ☒ Bewertung nicht möglich

Säugetiere - Fledermäuse

Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Flughautfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind aufgrund des dauerhaften Eingriffs durch die geplante Nachverdichtung erforderlich.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Gebäudeabrisse und sonstige Eingriffe in die vorhandene Bausubstanz sind nur in den Wintermonaten oder nach Verschluss von Spalten zulässig. Vor Gebäudeabriss oder Schließung von Spalten ist eine Begutachtung durch eine fachkundige Person erforderlich, bei der eine Belegung durch Fledermäuse und gebäude- bzw. nischenbrütenden Vogelarten ausgeschlossen wird.
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs anzulegen.
- Beeinträchtigungen und Beschädigungen des Bestandes außerhalb des Geltungsbereiches sind zu unterlassen.
- Die Verwendung spiegelnder oder reflektierender Materialien ist unzulässig. Photovoltaikanlagen sind hiervon ausgenommen.
- Nächtliche Baumaßnahmen sind unzulässig.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei Einhaltung der Vorgaben zum Eingriff in die bestehende Bausubstanz sind keine vorhabenbedingten Tötungen oder Verletzungen zu erwarten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- Gebäudeabrisse und sonstige Eingriffe in die vorhandene Bausubstanz sind nur in den Wintermonaten oder nach Verschluss von Spalten zulässig. Vor Gebäudeabriss oder Schließung von Spalten ist eine Begutachtung durch eine fachkundige Person erforderlich, bei der eine Belegung durch Fledermäuse und gebäude- bzw. nischenbrütenden Vogelarten ausgeschlossen wird.
- Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs anzulegen.
- Beeinträchtigungen und Beschädigungen des Bestandes außerhalb des Geltungsbereiches sind zu unterlassen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Säugetiere - Fledermäuse

Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Baubedingt kann es zu Störungen von Fledermäusen kommen. Durch die Einhaltung der Bauzeitenregelung können jedoch Störungen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- Gebäudeabrisse und sonstige Eingriffe in die vorhandene Bausubstanz sind nur in den Wintermonaten oder nach Verschluss von Spalten zulässig. Vor Gebäudeabriss oder Schließung von Spalten ist eine Begutachtung durch eine fachkundige Person erforderlich, bei der eine Belegung durch Fledermäuse und gebäude- bzw. nischenbrütenden Vogelarten ausgeschlossen wird.
- Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs anzulegen.
- Beeinträchtigungen und Beschädigungen des Bestandes außerhalb des Geltungsbereiches sind zu unterlassen.
- Im Außenbereich sind abgeschirmte, insektenfreundliche Lampen und Leuchtkörper zu verwenden, deren Abstrahlung nach unten gerichtet ist.
- Nächtliche Baumaßnahmen sind unzulässig.

Störungsverbot ist erfüllt:

☐ ja

☒ nein

Freibrüter

Haus Sperling, Klappergrasmücke, Raubwürger, Stieglitz

1 Grundinformationen

Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig

☒ ungünstig – unzureichend (Haus Sperling, Klappergrasmücke, Stieglitz)

☒ ungünstig – schlecht (Raubwürger)

Haus Sperling

„Der Haus Sperling besiedelt ganzjährig vor allem Städte und Dörfer, aber auch einzelne Höfe oder Gebäude, bevorzugt mit Nutztierhaltungen. Als Nahrungsgeneralist werden hauptsächlich Sämereien oder andere Pflanzenbestandteile sowie tierische Anteile genutzt. Nestlinge werden fast ausschließlich mit Wirbellosen versorgt.“

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6026 Werneck: keine Punktfunde

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6126 Dettelbach: keine Punktfunde

Klappergrasmücke

„Klappergrasmücken brüten in einer Vielzahl von Biotopen, wenn geeignete Nistplätze vorhanden sind. Parks, Friedhöfe, Gärten mit dichten, vorzugsweise niedrigen Büschen, aber auch Feldhecken und Feldgehölze bieten in Siedlungen und im offenen Kulturland Brutplätze. [...]“

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6026 Werneck: 4 Funde, nächster in 6,2 km Entfernung

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6126 Dettelbach: keine Punktfunde

Raubwürger

„Der Raubwürger besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit einzelnen Bäumen und Sträuchern sowie Hecken, Gebüschgruppen, Feldgehölze, Baumreihen und Streuobstbestände, gelegentlich auch Waldränder und Kahlschläge. Er benötigt übersichtliches Gelände mit nicht zu dichten vertikalen Strukturen und einem Wechsel von Büschen und Bäumen sowie dazwischen niedriger, möglichst lückiger Vegetation. Sowohl Feuchtgebiete wie Moore als auch Landschaften mit Trocken- und Halbtrockenrasen werden genutzt. Günstig scheinen extensiv bewirtschaftete Felder und Wiesen zu sein, die Gräben, Raine, Grünwege, Brachflächen, Steinriegel, Lesesteinhaufen und ähnliche Kleinstrukturen aufweisen.“

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6026 Werneck: keine Punktfunde

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6126 Dettelbach: keine Punktfunde

Stieglitz

„Der Stieglitz besiedelt offene und halboffene Landschaften mit mosaikartigen und abwechslungsreichen Strukturen (u. a. Obstgärten, Feldgehölze, Waldränder, Parks). Entscheidend ist hierbei auch das Vorkommen samen tragender Kraut- oder Staudenpflanzen als Nahrungsgrundlage. Geschlossene Wälder werden von der Art gemieden. Außerhalb der Brutzeit ist er oft nahrungssuchend auf Ruderalflächen, samen tragenden Staudengesellschaften, bewachsenen Flussbänken, Bahndämmen oder verwilderten Gärten anzutreffen.“

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6026 Werneck: 5 Funde, nächster in 10,3 km Entfernung

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6126 Dettelbach: keine Punktfunde

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Plangebiet ist eine geringe Anzahl von Gehölzen vorhanden, die bei der geplanten Nachverdichtung entfernt wird. Dies führt zum Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Dieser Verlust ist auszugleichen, da das Gebiet als Brutplatz nicht ausgeschlossen werden kann.

Freibrüter

Haus Sperling, Klappergrasmücke, Raubwürger, Stieglitz

Die Umgebung hält zahlreiche geeignete Strukturen bereit, die sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die potenziell betroffenen Vogelarten eignen – mitunter sogar besser, da Vorbelastungen und Störungen geringer sind.

Durch die Gestaltung der neuen privaten Gärten entstehen innerhalb des Geltungsbereiches langfristig neue Strukturen, die den o.g. Arten einen geeigneten und erweiterten Lebensraum bieten.

Somit ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen auszugehen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Der Versiegelungsgrad ist auf das nutzungsbedingte Mindestmaß zu beschränken.
- Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
- Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs anzulegen.
- Das Entfernen der vorhandenen Vegetation bzw. das Roden von Bäumen ist nur zwischen Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der betroffenen Vogelarten zulässig.
- Für das Entfernen der Vegetation oder das Roden von Bäumen zu anderen Zeiten ist eine gutachterliche Kontrolle erforderlich, die eine Belegung durch brütende Vogelarten ausschließt.
- Begrünung der privaten Grundstücksflächen gemäß Grünordnung zur Erhöhung des Grünvolumens.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei der Rodung von Gehölzen können Nester zerstört und Jungvögel verletzt oder getötet werden. Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- Der Versiegelungsgrad ist auf das nutzungsbedingte Mindestmaß zu beschränken.
- Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
- Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs anzulegen.
- Das Entfernen der vorhandenen Vegetation bzw. das Roden von Bäumen ist nur zwischen Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der betroffenen Vogelarten zulässig.
- Für das Entfernen der Vegetation oder das Roden von Bäumen zu anderen Zeiten ist eine gutachterliche Kontrolle erforderlich, die eine Belegung durch brütende Vogelarten ausschließt.
- Begrünung der privaten Grundstücksflächen gemäß Grünordnung zur Erhöhung des Grünvolumens.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Freibrüter

Haussperling, Klappergrasmücke, Raubwürger, Stieglitz

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Störungen, die durch den Bau, die Anlage und die nachfolgende Wohnnutzung (v.a. nächtliche Beleuchtung) hervorgerufen werden, können zu einer Verdrängung störungsempfindlicher Arten führen. Es sind bereits Vorbelastungen durch die bestehenden gewerblichen Nutzungen und die Bahnlinie vorhanden. Anlagenbedingte Störungen sind somit nicht über das bisherige Maß hinaus zu erwarten. Baubedingt können temporär höhere Lärmimmissionen, Lichtreflexionen durch Baumaschinen sowie Erschütterungen auftreten. Diese gehen allerdings nicht über das übliche Maß, das Bauarbeiten naturgemäß hervorrufen, hinaus. Konfliktvermeidende Maßnahmen sind erforderlich.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- Begrünung der privaten Grundstücksflächen gemäß Grünordnung zur Erhöhung des Grünvolumens.
- Die Verwendung spiegelnder oder reflektierender Materialien ist unzulässig. Photovoltaikanlagen sind hiervon ausgenommen.
- Nächtliche Baumaßnahmen sind unzulässig.

Störungsverbot ist erfüllt:

☐ ja

☒ nein

Gebäude- und Nischenbrüter

Haussperling, Feldsperling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule

1 Grundinformationen

Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig

☒ ungünstig – unzureichend (Haussperling, Feldsperling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule)

☐ ungünstig – schlecht

Haussperling

„Der Haussperling besiedelt ganzjährig vor allem Städte und Dörfer, aber auch einzelne Höfe oder Gebäude, bevorzugt mit Nutztierhaltungen. Als Nahrungsgeneralist werden hauptsächlich Sämereien oder andere Pflanzenbestandteile sowie tierische Anteile genutzt. Nestlinge werden fast ausschließlich mit Wirbellosen versorgt.“

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6026 Werneck: keine Punktfunde

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6126 Dettelbach: keine Punktfunde

Feldsperling

„Der Feldsperling ist in Bayern Brutvogel in offenen Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und Wäldern mit älteren Bäumen, in Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Künstliche Nisthöhlen werden häufig angenommen, auch Hohlräume von Beton- und Stahlmasten u. ä. Im Randbereich ländlicher Siedlungen, die an die offene Feldflur grenzen, ersetzt der Feldsperling z. T. den Haussperling und übernimmt dessen Niststätten an Gebäuden, auch in Kleingartensiedlungen ist er zu erwarten.“

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6026 Werneck: 3 Funde, nächster in 9,1 km Entfernung

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6126 Dettelbach: keine Punktfunde

Mehlschwalbe

„Über allen mehr oder weniger offenen Landschaften von der Ebene bis in die Voralpen und Alpentäler jagen Mehlschwalben zusammen mit Rauchschwalben. Brutplätze vorwiegend in ländlichen Siedlungen, aber auch häufiger als bei Rauchschwalben in Randbereichen der Städte. Die Art neigt zur Koloniebildung.“

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6026 Werneck: keine Punktfunde

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6126 Dettelbach: 1 Fund in 5,6 km Entfernung

Rauchschwalbe

„Brutplätze liegen vor allem in Dörfern und Einzelhäusern des ländlichen Raums, deutlich weniger als bei der Mehlschwalbe in städtischen Siedlungen, wohl deshalb, weil die Nester meist im Inneren von Gebäuden, vor allem in Viehställen, Scheunen usw. angelegt werden. Großflächige Röhrichtbestände werden vor und nach der Brutzeit als Massenschlafplätze aufgesucht.“

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6026 Werneck: keine Punktfunde

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6126 Dettelbach: keine Punktfunde

Schleiereule

„Die Schleiereule ist ein Brutvogel des Tieflandes, da sie unter harten Wintern leidet. Ihre Brutplätze liegen in und an menschlichen Bauwerken. Jagdgebiet ist offenes Gelände am Rand von Siedlungen oder neben Straßen und Wegen und sonstigen Teilen der offenen Kulturlandschaft, die ein relativ hohes und vor allem auch leicht erreichbares Angebot von Kleinsäugern versprechen.“

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6026 Werneck: 6 Funde, nächster in 2,5 km Entfernung

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6126 Dettelbach: 7 Funde, nächster in 770 m Entfernung

Gebäude- und Nischenbrüter

Haussperling, Feldsperling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bei Durchführung des Vorhabens müssen vorhandene Gebäude oder Teile davon abgerissen werden. Es erfolgt also ein Eingriff in die bestehende Bausubstanz. Dies kann zum Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Bei der Geländebegutachtung konnten viele relevante Bereiche aufgrund der bestehenden Strukturen nicht eingesehen werden. Es besteht also ein verbleibendes Restrisiko in Bezug auf individuelle Tötungen und Verletzungen der betroffenen Arten. Konfliktvermeidende Maßnahmen sind erforderlich, um das Tötungs- und Schädigungsrisiko nicht signifikant zu erhöhen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Gebäudeabrisse und sonstige Eingriffe in die vorhandene Bausubstanz sind nur in den Wintermonaten oder nach Verschluss von Spalten zulässig. Vor Gebäudeabriss oder Schließung von Spalten ist eine Begutachtung durch eine fachkundige Person erforderlich, bei der eine Belegung durch Fledermäuse und gebäude- bzw. nischenbrütenden Vogelarten ausgeschlossen wird.
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs anzulegen.
- Beeinträchtigungen und Beschädigungen des Bestandes außerhalb des Geltungsbereiches sind zu unterlassen.
- Die Verwendung spiegelnder oder reflektierender Materialien ist unzulässig. Photovoltaikanlagen sind hiervon ausgenommen.
- Nächtliche Baumaßnahmen sind unzulässig.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Unter Einhaltung der Vorgaben zum Eingriff in die bestehende Bausubstanz werden keine vorhabenbedingten Tötungen oder Verletzungen erwartet.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- Gebäudeabrisse und sonstige Eingriffe in die vorhandene Bausubstanz sind nur in den Wintermonaten oder nach Verschluss von Spalten zulässig. Vor Gebäudeabriss oder Schließung von Spalten ist eine Begutachtung durch eine fachkundige Person erforderlich, bei der eine Belegung durch Fledermäuse und gebäude- bzw. nischenbrütenden Vogelarten ausgeschlossen wird.
- Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs anzulegen.
- Beeinträchtigungen und Beschädigungen des Bestandes außerhalb des Geltungsbereiches sind zu unterlassen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Gebäude- und Nischenbrüter

Haussperling, Feldsperling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Störungen, die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb als Wohnbaugebiet (v.a. nächtliche Beleuchtung) hervorgerufen werden, können zu einer Verdrängung störungsempfindlicher Arten führen. Da bereits Vorbelastungen durch die bestehenden gewerblichen Nutzungen und die Bahnlinie vorhanden sind, werden diese Störungen die Vorbelastungen nicht übersteigen. Der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nur temporär, da neue Gebäude errichtet werden und somit gleichwertige Strukturen in höherer Anzahl entstehen. In der Umgebung sind zudem ausreichend gleichartige Strukturen vorhanden, die sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die betroffenen Vogelarten eignen. Deshalb kann mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass keine Beeinträchtigung der lokalen Populationen entsteht.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- Gebäudeabrisse und sonstige Eingriffe in die vorhandene Bausubstanz sind nur in den Wintermonaten oder nach Verschluss von Spalten zulässig. Vor Gebäudeabriss oder Schließung von Spalten ist eine Begutachtung durch eine fachkundige Person erforderlich, bei der eine Belegung durch Fledermäuse und gebäude- bzw. nischenbrütenden Vogelarten ausgeschlossen wird.
- Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs anzulegen.
- Beeinträchtigungen und Beschädigungen des Bestandes außerhalb des Geltungsbereiches sind zu unterlassen.
- Im Außenbereich sind abgeschirmte, insektenfreundliche Lampen und Leuchtkörper zu verwenden, deren Abstrahlung nach unten gerichtet ist.
- Nächtliche Baumaßnahmen sind unzulässig.

Störungsverbot ist erfüllt:

☐ ja ☒ nein